

STUDIENORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Versicherungsrecht“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15.05.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Aberkennung des akademischen Grades
- § 22 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Studienordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang „Versicherungsrecht“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu vermitteln und sie für eine hochqualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu befähigen. Dazu werden die Lehrveranstaltungen wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisorientiert gestaltet.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Versicherungsrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium erbracht hat, können im Rahmen des Studiengangs angerechnet werden.
- (3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Sommersemester.
- (5) Das Studium wird in Form von vierzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 360 Unterrichtsstunden umfassen. Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu sieben Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Studienordnung abgeschlossen.
- (6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufs begleitend absolvieren.
- (7) Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 360 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen mit einem Fachhochschul- oder Bachelorabschluss müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

(6) Über die Zulassung sowie die Auswahl der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 dieser Ordnung. Die weiteren Einzelheiten regelt eine gesonderte Zulassungsordnung, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 7

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die sieben Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 270 der 360 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

§ 8

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Executive Board

(1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem Akademischen Leiter sowie weiteren Professoren/Professorinnen und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.

(2) Insbesondere fallen folgende Punkte in die Zuständigkeit des Executive Boards:

- die Akkreditierung des Studiengangs
- die Pflege des Modulhandbuchs
- die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozenten/Dozentinnen des Studiengangs.

(3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Jedes der sieben Module (§ 3 Abs. 5) wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung in Gestalt einer Klausur im Umfang von jeweils drei Zeitstunden abgeschlossen. Inhalt jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die für die Bearbeitung versicherungsrechtlicher Fälle erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengebietes überblickt und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 12 Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfer/innen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Studienordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Versicherungsrecht“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 5 der Studienordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von

der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 17 Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die sieben Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sieben Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Abschlusszeugnis und Urkunde

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 der Studien-

ordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstrationsfrist muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

Aberkennung des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2010 mit dem Studium beginnen.

ANHANG

STUDIENVERLAUFSPLAN

Der Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ hat einen Umfang von 360 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In vierzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Vermittlerrecht	50	6
2	2	Allgemeines Sachversicherungsrecht	25	
3	2	Recht der Rückversicherung, Recht der Betriebsunterbrechungsversicherung, Reiseversicherungsrecht und Recht der Unfallversicherung	25	5
4	3	Allgemeines Haftpflichtversicherungsrecht und Umwelthaftpflichtversicherungsrecht	25	
5	3	Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherungsrecht	25	5
6	4	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen, D&O-Versicherung, Recht der Pflichtversicherung und der Haftpflichtversicherung der freien Berufe	25	
7	4	Recht der Pflichtversicherung und der Haftpflichtversicherung der freien Berufe und Grundzüge des Versicherungsmanagements	25	6
8	5	Grundzüge der betrieblichen Altersvorsorge und Recht der Lebensversicherung	25	
9	5	Recht der privaten Krankenversicherung und Recht der Berufsunfähigkeitsversicherung	25	6
10	6	Steuerfragen von Versicherungsunternehmen, Rechtsschutzversicherungsrecht und Risikomanagement – Einführung in die Versicherungsmathematik	20	
11	6	Recht der Fahrzeugversicherung	25	5
12	7	Grundzüge des Vertrauensschadens- und Kreditversicherungsrechts, Grundzüge des Internationalen Versicherungsvertragsrechts und Transport- und Speditionsversicherungsrecht	25	
13	7	Internationale Versicherungsprogramme, Versicherungsunternehmensrecht, Recht der Versicherungsaufsicht und Recht des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	25	
14	7	Grundlagen des Sozialversicherungsrechts	15	7

		Masterarbeit		20
		Gesamt	360	60

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21.04.2009.

Münster, den 15.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles